

BGer 8C 542/2020 vom 13. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_542_2020

FR: TF 8C 542/2020 du 13 novembre 2020

IT: TF 8C 542/2020 del 13 novembre 2020

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht die ab 1. September 2017 zugesprochene Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 24 % bestätigt hat. Die von der Suva gewährte Integritätsentschädigung war bereits im kantonalen Verfahren unbestritten.

E. 3

Die Vorinstanz hat die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über das zeitlich massgebende Recht (BGE 144 V 224 E. 6.1.1 S. 232 mit Hinweis; zur 1. UVG-Revision vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des UVG vom 25. September 2015, AS 2016 4375, 4387), den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 UVG) sowie die Leistungsvoraussetzungen des natürlichen (BGE 142 V 435 E. 1 S. 438; 129 V 177 E. 3.1 S. 181) und des adäquaten Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181), namentlich bei psychischen Fehlentwicklungen nach Unfällen (BGE 115 V 133), zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für die beweisrechtlichen Anforderungen an ärztliche Berichte (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352), insbesondere bei Berichten versicherungsinterner Ärzte (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469). Darauf wird verwiesen.

E. 4

Die Vorinstanz erwog, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sei der Fallabschluss nicht verfrüht erfolgt. Denn eine lediglich mögliche vorübergehende bzw. geringfügige Verbesserung des Gesundheitszustandes stehe dem Fallabschluss nicht entgegen. Soweit sich die Versicherte auf die nach Fallabschluss erfolgte Operation (Schulterprothese) berufe, sei darauf hinzuweisen, dass im Zeitpunkt der Leistungseinstellung keine Aussicht auf eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes, auch nicht durch eine Prothesenimplantation, bestanden habe. Zudem seien die Leistungen für den Rückfall nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Beschwerdeführerin leide auch an unfallfremden Beschwerden, zu welchen es keiner weiteren Abklärungen bedürfe. Soweit sie eine polydisziplinäre Abklärung ihrer Beschwerden fordere, könne offen bleiben, ob die geklagten Schmerzen somatisch und/oder psychisch verursacht seien, da Dr. med. F._____, Facharzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Kreisarzt, Suva, unter Berücksichtigung der geklagten Schmerzen von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit ausgehe und allfällige psychische Beschwerden mangels adäquaten Kausalzusammenhangs nicht unfallkausal seien. Die gestützt auf die Beurteilung von Dr. med. F._____ erfolgte Leistungseinstellung per 31. August 2017 bezüglich der somatischen Beschwerden sei nicht zu beanstanden. Im Rahmen der Prüfung der Adäquanz der psychischen Beschwerden (mögliche posttraumatische Belastungsstörung, leichte depressive Episode, Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion bzw. Verdacht auf eine somatoforme Schmerzstörung) ging die Vorinstanz hinsichtlich des Ereignisses vom 1. Dezember 2008 (Sturz aufs linke Knie) von einem banalen, höchstens aber von einem mittelschweren Unfall an der Grenze zu den leichten Fällen aus. Das Ereignis vom 26. März 2009 (Sturz vom Mofa infolge Kollision mit einem Lieferwagen in einem Verkehrskreis) stufte das kantonale Gericht als mittelschweren Unfall an der Grenze zu den leichten Fällen ein. In Anwendung der Adäquanzprüfung nach BGE 115 V 133 sah es die Kriterien der dramatischen Begleitumstände, der besonderen Art der Verletzung, der ärztlichen Fehlbehandlung und des schwierigen Heilungsverlaufs als nicht gegeben an. Die Kriterien der Dauer der ärztlichen Behandlung, der Dauerschmerzen und der langandauernden physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit erachtete es als erfüllt, wenn auch keines in besonders ausgeprägter Weise. Folglich verneinte die Vorinstanz einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den psychischen Beschwerden und den Unfällen vom 1. Dezember 2008 und vom 26. März 2009. Abschliessend bestätigte sie die Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 24 %.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Schmerzproblematik sei nicht psychischer Natur, sondern eine somatische Folge ihrer unfallbedingten Verletzung an der rechten Schulter. Der Kreisarzt habe diese chronischen Schmerzen nicht berücksichtigt und es sei unklar, welchen Einfluss die Schmerzen auf ihre Leistungsfähigkeit hätten.

E. 5.2

Organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolgen setzen Untersuchungsergebnisse voraus, die reproduzierbar und von der Person des Untersuchenden und den Angaben der versicherten Person unabhängig sind. Unfallfolgen werden somit nur dann als organisch objektiv ausgewiesen anerkannt, wenn die erhobenen Befunde durch apparative/bildgebende Abklärungen bestätigt wurden und die hierbei angewendeten Untersuchungsmethoden

wissenschaftlich anerkannt sind (BGE 138 V 248 E. 5.1 S. 251 mit Hinweisen). Diese Anforderungen sind bei einer unspezifischen Schmerzproblematik offensichtlich nicht erfüllt, da bei diesem Leiden wesentlich auf die Angaben der versicherten Person abgestellt werden muss. Dies genügt nach der Rechtsprechung nicht für eine objektiv ausgewiesene organische Ursache, bei der sich in der Regel der natürliche mit dem adäquaten Kausalzusammenhang deckt. Somit hat in diesen Fällen eine besondere Prüfung der Adäquanz zu erfolgen (vgl. dazu etwa Urteil 8C_424/2020 vom 24. September 2020 E. 5.1). Im hier zu beurteilenden Fall kann die Schmerzproblematik von den Ärzten keiner bestimmten Genese zugeordnet werden (vgl. dazu den Bericht der Universitätsklinik E._____ vom 20. September 2017, wonach ein Teil der Beschwerden auf die Re-Ruptur der Supraspinatussehne zurückgeführt werden könne, aber auch klar eine veränderte Schmerzverarbeitung vorliege). Da in Zusammenhang mit den Unfällen vom 1. Dezember 2008 und vom 26. März 2009 weder ein Schleudertrauma, ein Schädelhirntrauma noch ein Schreckereignis gegeben ist, kommt die Adäquanzpraxis nach BGE 115 V 133 zur Anwendung (vgl. dazu das bereits erwähnte Urteil 8C_424/2020 vom 24. September 2020 E. 5.1).

E. 6.1

Bezüglich der Adäquanzbeurteilung durch die Vorinstanz macht die Beschwerdeführerin geltend, es seien die Kriterien der Dauer der ärztlichen Behandlung, der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit und des schwierigen Heilungsverlaufs oder erheblicher Komplikationen in besonders ausgeprägter Weise gegeben. Zudem könne das Kriterium der Dauerschmerzen erst nach Einholung des polydisziplinären Gutachtens beurteilt werden. Nicht streitig ist hingegen, dass beide Unfälle dem mittleren Bereich an der Grenze zu den leichten Fällen zuzuordnen sind.

E. 6.2

Für die Bejahung des Kriteriums des schwierigen Heilungsverlaufs oder erheblicher Komplikationen bedarf es besonderer Umstände, die vorliegend nicht gegeben sind. Denn dazu reicht es nicht, dass sich die Beschwerdeführerin wegen Re-Rupturen der Supraspinatussehne in den Jahren 2010, 2011 und 2017 erneut einer Operation unterziehen musste (vgl. dazu etwa Urteil 8C_424/2020 vom 24. September 2020 E. 5.3). Aus der blossen Dauer der ärztlichen Behandlung und der geklagten Beschwerden darf nicht schon auf einen schwierigen Heilungsverlauf geschlossen werden (SVR 2019 UV Nr. 11 S. 41, 8C_525/2017 E. 8.5). Besondere Umstände, wie etwa weitere, den Heilungsverlauf wesentlich beeinträchtigende unfallfremde Krankheiten (vgl. SVR 2018 UV Nr. 3 S. 9, 8C_147/2017 E. 5.3 mit protrahiertem Heilungsverlauf infolge einer Multiplen Sklerose), sind vorliegend aber keine ersichtlich. So ergibt sich aus keinem der ärztlichen Berichte, dass sich die unfallfremden Leiden (Aneurysma, Faszialisparese, Epilepsie) negativ auf den Heilungsverlauf ausgewirkt hätten.

E. 6.3

Hinsichtlich des Kriteriums der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung ist festzuhalten, dass die Behandlung zwar mehrere Jahre dauerte. Blosser medizinische Abklärungen, ärztliche Verlaufskontrollen sowie physiotherapeutische und medikamentöse Behandlungen wie bei der Beschwerdeführerin stellen jedoch keine ärztliche Behandlung im Sinne dieses Kriteriums dar (SVR 2017 UV Nr. 9 S. 31, 8C_616/2016 E. 8; Urteil 8C_647/2018 vom 16. Januar 2019 E. 5.3). Daran ändert nichts, dass die Versicherte dies

anders empfunden haben mag, da eine objektive Betrachtungsweise massgebend ist (Urteil 8C_493/2018 vom 12. September 2018 E. 5.3.2 mit Hinweis). Ob mangels einer ausgewiesenen planmässigen und übermässig belastenden Therapie über einen längeren Zeitraum das Kriterium zu verneinen ist, kann offen bleiben, da es jedenfalls nicht in besonders ausgeprägter Weise vorliegt. Dies gilt auch unter Einbezug der insgesamt vier Operationen innert acht Jahren.

E. 6.4

Auch das Kriterium der langandauernden, physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit ist nicht in besonders ausgeprägter Weise erfüllt. Denn einerseits bestand - soweit sich die Ärzte dazu überhaupt äussern - in einer angepassten Tätigkeit seit Jahren zumindest eine zumutbare Teilarbeitsfähigkeit. Andererseits umfasst die von den behandelnden Ärzten attestierte Arbeitsunfähigkeit auch unfallfremde Ursachen sowie die Auswirkungen der psychischen Beschwerden.

E. 6.5

Schliesslich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Merkmal der körperlichen Dauerschmerzen als in einfacher Weise erfüllt betrachtete. Denn gestützt auf die Rechtsprechung, wonach psychische Beschwerden in diesem Zusammenhang nicht miteinzubeziehen sind, auch wenn sie körperlich imponieren (SVR 2020 UV Nr. 1 S. 1, 8C_117/2019 E. 7.2 mit Hinweis; vgl. auch Urteil 8C_424/2020 vom 24. September 2020 E. 5.3), kann das Kriterium nicht erst auf Grund eines polydisziplinären Gutachtens beurteilt werden. Vielmehr ist mit der Vorinstanz angesichts der vorliegenden Schmerzproblematik, die durch die somatischen Einschränkungen von den Ärzten nicht vollumfänglich erklärt werden kann (vgl. dazu E. 5.2), jedenfalls nicht von körperlichen Dauerschmerzen in besonders ausgeprägter Form auszugehen.

E. 6.6

Da höchstens drei Kriterien - und keines in besonders ausgeprägter Weise - zu bejahen sind, hat die Vorinstanz den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den psychischen Beeinträchtigungen und den Unfällen vom 1. Dezember 2008 und vom 26. März 2009 zu Recht verneint.

E. 7

Nachdem die Beschwerdeführerin - wie bereits im kantonalen Verfahren - im Übrigen keine Einwände gegen die Ermittlung des Invaliditätsgrades erhebt, hat es beim vorinstanzlich bestätigten Invaliditätsgrad von 24 % sein Bewenden. Somit hat das kantonale Gericht zu Recht den Einspracheentscheid der Suva bestätigt.

E. 8

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung) kann entsprochen werden, da die Bedürftigkeit ausgewiesen ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.